



St. Gallen, 16. Dezember 2015

Urteil vom 2. Dezember 2015 in den Verfahren E-1715/2012 und E-3087/2012

Kein Familienasyl für anerkannte Flüchtlinge ohne Asyl

Asylsuchende, die allein aufgrund ihres Verhaltens nach der Ausreise aus ihrem Herkunftsstaat verfolgt werden, werden als Flüchtlinge anerkannt, von der Asylgewährung werden sie hingegen ausgeschlossen. Auch wenn den Ehegatten Asyl gewährt wurde, erhalten sie in solchen Fällen kein Familienasyl.

Ein syrischer Staatsangehöriger beantragte am 11. Juni 2010 Asyl in der Schweiz. Das Staatssekretariat für Migration (SEM; vormaliges Bundesamt für Migration, BFM) erteilte seiner Ehefrau und seinen Kindern am 9. Februar 2011 die Bewilligung, sich mit ihm hier zu vereinigen. Mit Verfügung vom 24. Februar 2012 anerkannte das SEM den Ehemann als Flüchtling, wies sein Asylgesuch indes ab. Es erachtete seine Vorfluchtgründe als nicht glaubhaft gemacht und die exilpolitischen Tätigkeiten, aufgrund derer er als Flüchtling anerkannt wurde, würden subjektive Nachfluchtgründe darstellen, welche die Gewährung des Asyls ausschlossen. Am 29. Februar 2012 beantragte der Betroffene beim SEM Familienasyl, nachdem seiner Ehefrau mit separater Verfügung vom 24. Februar 2012 Asyl gewährt worden war. Das SEM wies sein Gesuch mit Verfügung vom 7. Mai 2012 ab.

Gegen die Verfügungen vom SEM erhob der Asylsuchende Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer). Er beantragte, dass ihm das Asyl nicht nur originär, d. h. gestützt auf eigene Vorfluchtgründe gewährt werde, sondern auch abgeleitet vom Asyl seiner Ehefrau.

Das BVGer hat in einem zur BVGE-Publikation¹ bestimmten Urteil² die Abweisung des Asylgesuchs bestätigt. Es ist zum selben Schluss gelangt wie das SEM: Einem originär, d. h. nach der Prüfung individueller Fluchtgründe anerkannten Flüchtling, der vom Asyl ausgeschlossen ist, kann weder eine von einem Familienmitglied abgeleitete Flüchtlingseigenschaft anerkannt noch Familienasyl gewährt werden. Das Asylgesetz sieht vor, dass Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft allein gestützt auf subjektive Nachfluchtgründe (z. B. exilpolitische Tätigkeit) anerkannt wird, kein Asyl gewährt wird. Das Urteil stellt fest, dass die Flüchtlingseigenschaft nicht noch einmal von einem anderen Familienmitglied abgeleitet werden kann. Zusammenfassend ist ein Asylausschluss als Ausschluss sowohl des originären als auch des abgelei-

¹ BVGE: Amtliche Entscheidsammlung des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts

² Dieses Urteil wurde durch die versammelte Richterschaft der Abteilungen IV und V koordiniert und hat über den Einzelfall hinaus für eine Mehrzahl von Verfahren Gültigkeit.

teten Asyls zu verstehen.

Das Urteil ist endgültig und kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

Im Asylrecht ist die Unterscheidung zwischen der Flüchtlingseigenschaft und dem Asylstatus gewichtig: Der Asylstatus beinhaltet das Recht auf eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) und öffnet den Zugang zu einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C). Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ohne Asylgewährung hingegen führt lediglich zu einer vorläufigen Aufnahme (Ausweis F) und gibt kein Recht auf eine Aufenthaltsbewilligung.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86, medien@bvger.admin.ch.